

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

APAS Event Shuttle GmbH

§1 Geltung der Bedingungen

(1) Die APAS Event Shuttle GmbH erbringt sämtliche Leistungen und Angebote ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Folglich gelten diese auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Bei Auftragsbestätigung bzw. der Anwendung der Dienstleistungen gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn die APAS Event Shuttle GmbH diese schriftlich bestätigt.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote der APAS Event Shuttle GmbH sind unverbindlich und freibleibend. Jegliche Bestellungen und Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der APAS Event Shuttle GmbH. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

(2) Nicht befugt sind die Angestellten und Mitarbeiter der APAS Event Shuttle GmbH, mündliche Zusicherungen und Nebenabreden zu treffen.

§3 Preise

(1) Sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges in Textform vereinbart haben, gilt die jeweils aktuelle allgemeine Preisliste der APAS Event Shuttle GmbH.

(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, exklusive der Nebenkosten die im Rahmen des Auftrages anfallen. Hierzu zählen insbesondere PKW Betriebskosten, sowie alle vorgestreckten Auslagen, die im Rahmen der Dienstleistung von den Kunden oder beförderten Personen in Auftrag gegeben werden.

(3) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die APAS Event Shuttle GmbH an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise vierzehn Tage ab deren Datum gebunden. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung der APAS Event Shuttle GmbH genannten Konditionen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

(4) Die Preise verstehen sich -falls nicht anders vereinbart- exklusive einer An- und Abfahrtpauschale, die sich grundsätzlich nach Aufwand berechnet. Dabei wird mindestens eine halbe Zeitstunde jeweils für An- bzw. Abfahrt zusätzlich berechnet, die an den vereinbarten Zeittarif angehängt wird.

(5) Für gebuchtes Personal bei Arbeitseinsätze außerhalb des Sitzes der APAS Event Shuttle GmbH gilt ein Mindesteinsatz von 4 Stunden täglich, vorbehaltlich der An- und Abreisetage, falls im Angebot keine Tagessätze vereinbart sind.

§4 Stornierungen / Absagen von Teilleistungen

(1) Der Vertragspartner kann zu jedem Zeitpunkt von Aufträgen zurücktreten oder nur Teilleistungen in Anspruch nehmen. Hierbei fallen für den Vertragspartner pauschalierte Stornierungsgebühren in Höhe der nachfolgenden Staffelung an:

- bis zu 14 Tage vor Auftragsbeginn 30% des vereinbarten Preises.
- ab 7 Tage vor Auftragsbeginn 50% des vereinbarten Preises.
- ab 3 Tage vor Auftragsbeginn 100% des vereinbarten Preises.

Bereits entstandene Kosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Unabhängig von der Staffelung gelten die Personalkosten von auftragsbedingten gebuchten Aushilfen als entstandene Kosten, wenn die Arbeitsverträge zum Stornierungszeitpunkt unterschrieben vorlagen.

(2) Maßgebend für den Stornierungszeitpunkt ist der Eingang der Stornierung bei der APAS Event Shuttle GmbH. Stornierungen werden grundsätzlich in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr entgegengenommen. Bei späterem Eingang gilt der folgende Werktag als Stornierungsdatum.

(3) Dem Vertragspartner bleibt es freigestellt nachzuweisen, dass der APAS Event Shuttle GmbH ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§5 Leistung / Teilleistungen / Leistungsänderungen

(1) Die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen des Auftrages ergeben die durch die APAS Event Shuttle GmbH eigenverantwortlich erbrachte Leistung.

(2) Die APAS Event Shuttle GmbH ist zu Teilleistungen berechtigt.

(3) Sollte vor oder nach Auftragsbeginn des Projektes feststehen, dass die angeforderte bzw. vereinbarte Leistung erheblich von den bestehenden Verträgen abweicht, ist die APAS Event Shuttle GmbH berechtigt eine Preiskorrektur nach der allgemeinen Preisliste vorzunehmen. Eine vorherige schriftliche Korrespondenz mit dem Auftraggeber ist Grundlage dieser Maßnahme.

§6 Zahlungen

(1) Zahlungen sind 7 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Die Rechnungen sind ohne Abzug je nach Vereinbarung per Banküberweisung auf eines der in der Rechnung genannten Bankkonten oder per Verrechnungsscheck zahlbar.

(2) Die APAS Event Shuttle GmbH kann eine Anzahlung in Höhe von 25% des zu erwartenden Umsatzvolumens vor Beginn dem Auftragsbeginn verlangen.

(3) Entgegen anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners ist die APAS Event Shuttle GmbH berechtigt Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die APAS Event Shuttle GmbH befugt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(4) Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die APAS Event Shuttle GmbH über den geforderten Betrag verfügen kann.

(5) Gerät der Vertragspartner in Verzug oder kommt seinen Zahlungspflichten nicht nach, so ist die APAS Event Shuttle GmbH berechtigt ab dem Zeitpunkt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen.

(6) Bei bekannt werden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen oder der Geschäftsbetrieb eingestellt wird, ist die APAS Event Shuttle GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Die APAS Event Shuttle GmbH ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(7) Im Falle des Verzuges ist die APAS Event Shuttle GmbH darüber hinaus berechtigt, von sämtlichen noch nicht aufgeführten Verträgen zurückzutreten.

(8) Wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden und unstreitig sind ist der Vertragspartner zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung berechtigt. Das geltend machen von Mängelrügen und Gegenansprüchen führt nicht zu dieser Berechtigung.

§7 Haftungsbeschränkung / Verjährung

- (1) Bei Unmöglichkeit der Leistung aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die APAS Event Shuttle GmbH als auch gegen den Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Innerhalb eines Kalendermonats nach Beendigung des Auftrags müssten sämtliche in Betracht kommende Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung unserer Leistung schriftlich bei der APAS Event Shuttle GmbH vorliegen.
- (3) Aufgrund von Ereignissen wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Demonstrationen, usw., die der APAS Event Shuttle GmbH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen sowie Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, auch wenn sie bei Lieferanten der APAS Event Shuttle GmbH oder deren Unterlieferanten auftreten, hat die APAS Event Shuttle GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. Sie berechtigen die APAS Event Shuttle GmbH Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten
- (4) Falls die APAS Event Shuttle GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in maximaler Höhe des Nettorechnungsbetrages der vom Verzug betroffenen Leistungen.
- (5) Die KFZ-Haftpflicht Versicherung deckt Personenschäden bis maximal 7.500.000 € je geschädigter Person ab.

§8 Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

- (1) Der Auftraggeber übermittelt der APAS Event Shuttle GmbH alle für die Durchführung des Dienstleistungsvorhabens erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, soweit das Erfordernis dem Vertragspartner bekannt ist. Die Unterlagen, Informationen und Daten müssen der APAS Event Shuttle GmbH innerhalb einer angemessenen Zeit in endgültiger und verbindlicher Fassung vorliegen. Die APAS Event Shuttle GmbH ist nicht verpflichtet, die Unterlagen, Informationen und Daten auf Mängelfreiheit zu überprüfen.

§9 Abwerbeverbot

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich Arbeitnehmer der Agentur für Presse und Automobilservice GmbH & Co. KG weder direkt noch indirekt abzuwerben, anzustellen oder in sonstige Weise zu beschäftigen, es sei denn, der betroffene Arbeitnehmer ist bereits 6 Monate aus den Diensten der APAS Event Shuttle GmbH oder die APAS Event Shuttle GmbH hat vorher ihre schriftliche Zustimmung zu einer Anstellung oder sonstigen Beschäftigung des Arbeitnehmers gegeben.
- (2) Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in Abs. (1) zahlt der Auftraggeber eine von der APAS Event Shuttle GmbH nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende, Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt mindestens ein Brutto-Monatsgehalt des Arbeitnehmers ausgehend von einem Stundensatz in Höhe von mind. 11,00 € pro Stunde á Stunden an 20 Arbeitstagen im Monat, damit insgesamt mindestens 1.760,00 € brutto. Unabhängig davon stehen der APAS Event Shuttle GmbH weiterhin die Rechte zu, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, Schadenersatzansprüche geltend zu machen sowie sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag durchzusetzen.

§10 Geheimhaltung

(1) Als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen wird die APAS Event Shuttle GmbH während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen, solange und soweit nicht diese Informationen auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber auf die vertrauliche Behandlung schriftlich verzichtet hat. Für den Auftraggeber gilt gegenüber der APAS Event Shuttle GmbH eine entsprechende Verpflichtung.

(2) Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von Unterlagen, Informationen und Daten, die der Auftraggeber der APAS Event Shuttle GmbH übergibt, haftet nur der Auftraggeber. Die Rechtmäßigkeit der Benutzung zu überprüfen ist nicht Aufgabe der APAS Event Shuttle GmbH. Sollte die APAS Event Shuttle GmbH aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen, Informationen und Daten von Dritten auf Unterlassung oder auf Schadensersatzansprüche in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber die APAS Event Shuttle GmbH von allen Ansprüchen frei.

§11 Gewährleistung

(1) Sollte eine Dienstleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so kann der Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Die APAS Event Shuttle GmbH ist berechtigt, durch Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Die APAS Event Shuttle GmbH kann die Abhilfe jedoch verweigern, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand fordert.

§12 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der APAS Event Shuttle GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Republik Österreich.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Salzburg.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird damit die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die Ihrem wirtschaftlichen Zweck entspricht.